

Reglement über die Musikschule der Stadt Zug vom 10. September 1991

DER GROSSE GEMEINDERAT,
gestuetzt auf § 19 Abs. I des Schulgesetzes des Kantons Zug vom 27. September 1990,
beschliesst:

§ 1 Zweck

Die Musikschule der Stadt Zug hat den Zweck, nach zeitgemaessen musikpaedagogischen Grundsuetzen und in enger Zusammenarbeit mit den Stadtschulen musikalische Bildung zu vermitteln und die Freude an der Musik zu foerdern.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

1 Am Unterricht an der Musikschule können Jugendliche bis zum 20. Altersjahr teilnehmen.

2 Das Angebot der Musikschule steht Erwachsenen offen, dabei haben die Bedürfnisse der Jugendlichen Vorrang.

§ 3 Schulpflicht

Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Wer sich dafür entschieden hat, ist jedoch verpflichtet, den Musikunterricht ordnungsgemäss zu besuchen.

§ 4 Schulgesetz

Soweit dieses Reglement und die dazugehörigen Ausführungsvorschriften keine Regelung enthalten, finden das kantonale Schulgesetz und dessen Ausführungserlasse sinngemäss Anwendung.

II. Struktur und Fächerkanon

§ 5 Die Musikschule der Stadt Zug gliedert sich in:

1. Unterricht für Jugendliche (Vorstufe, Elementarstufe, Fortbildungsstufe)
2. Erwachsenenschulung

§ 6 Der Fächerkanon

wird auf Vorschlag der Musikschulkommission durch den Stadtrat festgelegt. Es sind möglichst alle verlangten Fächer des vokalen und instrumentalen Bereichs anzubieten.

III. Organe

§ 7 Die Organe der Musikschule sind:

- * Stadtrat
- * Musikschulkommission
- * Musikschulleitung
- * Musikschullehrkörper

IV. Rechte und Pflichten der Organe

§ 8 Stadtrat

Der Stadtrat übt die oberste gemeindliche Aufsicht über die Musikschule aus. Er erlässt die notwendigen Verordnungen und wählt die übrigen Organe der Musikschule.

§ 9 Musikschulkommission

1 Die Musikschulkommission ist das vom Stadtrat eingesetzte Beratungs- und Aufsichtsorgan der Musikschule. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- * Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Reglemente und Verordnungen;
- * Verantwortung für einen zeitgemässen und organischen Aufbau der Musikschule;
- * Beratung aller wichtigen Belange der Musikschule
- * Antragstellung über Schulstruktur und Fächerkanon sowie die zu führenden Ensembles;
- * Vorschläge für die Wahl der Musikschulleitung und der Lehrkräfte;
- * Visitation des Unterrichts und der Musikschul-Veranstaltungen;
- * Entscheid über die Promotion der Schülerinnen und Schüler;
- * Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung.

2 Die Kommission kann einzelne Aufgaben an Subkommissionen und an die Musikschulleitung delegieren.

3 Die Kommission besteht aus 7 bis 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Sie wird vom Stadtrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Schulpräsidentin/Schulpräsident und Rektorin/Rektor der Stadtschulen gehören ihr von Amtes wegen an. Die Musikschulleitung und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Lehrkörpers nehmen an den Sitzungen teil.

§10 Musikschulleitung

1 Die Musikschulleiterin/der Musikschulleiter ist verantwortlich für die fachliche, musikpädagogische und administrative Führung der Musikschule.

2 Die Aufgaben sind in der Musikschulverordnung und im Pflichten heft festgehalten.

3 Für administrative Aufgaben steht das Musikschulsekretariat zur Verfügung.

§ 11 Lehrkörper

1 Die Lehrpersonen werden auf Antrag der Musikschulkommission vom Stadtrat angestellt. Das Arbeitsverhältnis wird durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrages begründet.

2 Als Lehrperson kann angestellt werden, wer über eine fachspezifische Ausbildung und in der Regel über einen entsprechenden Diplomabschluss verfügt.

3 Die Rechte und Pflichten sowie das Mitspracherecht des Lehrkörpers werden vom Stadtrat festgelegt.

V. Musikschülerinnen und Musikschüler

§ 12

1 Die Schülerinnen und Schüler der Vorstufe und der Theoriekurse werden in Gruppen oder Klassen unterrichtet. Die Gesangs- und Instrumentalschülerinnen und -schüler erhalten in der Regel Einzelunterricht. Jene der Streicher-, Bläser-, Schlagzeug- und Akkordeonklassen sind zudem grundsätzlich verpflichtet, eine stufengerechte Ensembleschulung zu besuchen.

2 Die Musikschule fördert insbesondere in den Ensembles die Mitsprachemöglichkeiten der Musikschülerinnen und Musikschüler.

3 Im übrigen werden die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler in der Musikschulverordnung festgehalten.

VI. Schulgeld

§ 13

Der Unterricht auf der Vorstufe und der Besuch der Musikschulensembles sind unentgeltlich.

§ 14

Für den übrigen Musikunterricht wird ein Schulgeld erhoben, das vom Stadtrat in einer Verordnung festgelegt wird.

Der Grundtarif ist gemäss folgenden Anteilen an den durchschnittlichen Bruttokosten der Besoldung des Lehrpersonals festzusetzen:

- * für Jugendliche aus der Stadt Zug je nach Instrument 20 - 35 %;
- * für Jugendliche aus den übrigen Gemeinden des Kantons Zug sowie für ausserkantonale Jugendliche, die in der Stadt Zug ihre Ausbildung erhalten, ca. 50 %;
- * für Jugendliche aus anderen Kantonen ca. 100 %;
- * für Erwachsene ca. 100 %.

§ 15

1 Für Jugendliche aus der Stadt Zug werden auf den Grundtarif nach Massgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern Ermässigungen gewährt.

2 Für Erwachsene aus der Stadt Zug wird bei niedrigem steuerpflichtigem Einkommen eine Ermässigung gewährt.

§ 16

Für die von der Musikschule zur Verfügung gestellten Instrumente ist eine Gebühr zu entrichten, die der Stadtrat in einer Verordnung festlegt.

§ 17

Der Stadtrat ist ermächtigt, Schulgeld und Instrumenten-Gebühren periodisch der Teuerung anzupassen.

VII. Inkrafttreten

§ 18

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Februar 1992 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere die Verordnung über die Musikschule der Stadt Zug vom 13. April 1971 und die Verordnung über das Schulgeld an der Musikschule der Stadt Zug vom 1. April 1983, aufgehoben.

Zug, 10. September 1991

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: Karl Rust

Der Stadtschreiber: Albert Müller

Vom Regierungsrat genehmigt am 9. Dezember 1991

Verordnung über die Musikschule der Stadt Zug vom 17. Dezember 1991

DER STADTRAT, gestützt auf § 8 des vom Grossen Gemeinderat erlassenen Reglementes über die Musikschule der Stadt Zug vom 10. September 1991, beschliesst:

§ 1

Das Schuljahr der Musikschule entspricht dem Schuljahr der Stadtschulen. Es teilt sich in zwei Semester:

- * 1. Semester: Schuljahresbeginn (nach den Sommerferien) bis Sportferien
- * 2. Semester: Sportferien bis Schuljahresende (vor den Sommerferien)

Ferien und Feiertage richten sich in der Regel nach denjenigen der Stadtschulen

§ 2

Der Musikschulleitung obliegt die Führung der Musikschule. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- * - Schulplanung und rechtzeitiges Feststellen des Bedarfs an Lehrpersonen und Unterrichtsräumen
- * - Entgegennahme von Anmeldungen - Organisation der Eignungstests und Übertrittsprüfungen
- * - Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Lehrpersonen - Zuteilung der Unterrichtslokale
- * - Erarbeitung der Grundlagen für die Stundenplangestaltung und Zusammenstellung der Stundenpläne Visitation des Unterrichtes Organisation von Vortragsübungen, Konzerten und Musikschulveranstaltungen
- * - Elterngespräche und Auskünfte
- * - Herausgabe von Informationsmaterial für Schülerschaft und Eltern
- * - Vorbereitung der Musiklehrerwahlen
- * - Durchführung und Leitung von Fachschafts- und Musiklehrerkonferenzen
- * - Organisation von Stellvertretungen
- * - Vorbereitung der Sitzungen der Musikschulkommission
- * - alljährliche Berichterstattung zuhanden von Musikschulkommission und Stadtrat
- * - Erhebung des Schulgeldes
- * - Inventarisierung und Kontrolle des musikschuleigenen Materials

§ 3

Für die Musiklehrerschaft gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

- * Die Lehrperson ist verpflichtet, ihren Unterricht gründlich und gewissenhaft zu erteilen, im Interesse des Schülers und der Musikschule zu wirken und die fachliche und musikpädagogische Fortbildung zu pflegen.
- * Sowohl definitive wie auch vorübergehende Abänderungen des Stundenplanes sind der Musikschulleitung zu melden.

- * Beurlaubungen können nur auf Gesuch hin bewilligt werden. Bis zu 3 Tagen ist dafür die Musikschulleitung, ab 4 Tagen der Musikschulpräsident zuständig. Die Lehrperson hat die Stunden vor- oder nach zuholen oder die Stellvertretungskosten zu übernehmen.
- * Bei Krankheit oder Militärdienst gelten die Bestimmungen des Arbeitsvertrages .
- * Bei Krankheit hat die Lehrperson die Schulleitung sowie die Schülerinnen und Schüler sofort zu benachrichtigen.
- * Die Lehrperson führt eine Absenzenliste, in die sich auch die offiziellen Schulbesucher eintragen. Diese Liste muss im Unterrichtszimmer aufliegen.
- * Die Lehrperson ist frei in der Wahl der Unterrichtsmethode und der Lehrmittel. Einzig für die musikalische Grundschulung mit Blockflöte (elementare Blockflötenkurse) wird ein einheitliches Lehrmittel vorgeschrieben.
- * Jede Lehrperson ist verpflichtet, sich zu den Fachschaftssitzungen und Konferenzen der Musiklehrerschaft einzufinden.
- * Je nach Bedarf hat die Lehrperson bei den Eignungstests und Übertrittsprüfungen, bei der Aufstellung der Stundenpläne sowie an Veranstaltungen der Musikschule oder der Stadtschulen mitzuwirken.
- * Die Lehrperson ist verpflichtet, mit ihrer Instrumentalklasse an den alljährlich stattfindenden offiziellen Vortragsübungen teilzunehmen.
- * Die Lehrperson hat den Elternkontakt zu pflegen.
- * Für anzuschaffendes Unterrichtsmaterial oder Lerninstrumente kann jede Lehrperson für ihren Bedarf alljährlich der Musikschulleitung zuhanden des Budgets eine entsprechende Eingabe machen.
- * Alle Rechnungen für bewilligte Neuanschaffungen, Reparaturen usw. sind von der betreffenden Lehrperson zu kontrollieren, zu visieren und an das Musikschulsekretariat weiterzuleiten.

§ 4

Für die Sportferien gilt für die Musiklehrerschaft folgende Regelung:

- * Eine Woche der zweiwöchigen Sportferien gilt gemäss Schulgesetz als Schulwoche. Der Unterricht der Musikschule wird aber während der Sportferien nicht erteilt. Er ist daher zu kompensieren.

Die Kompensation erfolgt durch Leistungen, die nicht zusätzlich bezahlt werden:

- * - Vortragsübungen und Vorproben
- * - Musikschulanlässe und Vorproben
- * - Präsenzzeit am Tag des Offenen Hauses
- * - freiwilliger zusätzlicher Unterricht
- * - freiwillige Zusatzproben
- * - Mithilfe bei Übertrittsprüfungen
- * - Mithilfe bei Stundenplaneinteilungen
- * - Teilnahme an Konferenzen und Fachschaftssitzungen

Das Sekretariat hält nur jene Überstunden fest, die separat ausbezahlt werden. Das sind:

- * - alle von der Musikschulleitung angeordneten Überstunden:
- * - Stellvertretungen
- * - Unterricht an Zusatzschülerinnen und -schüler
- * - Mithilfe bei Eignungstests
- * - Instrumentenverwaltung für mehrere Instrumentalklassen
- * - Klavier- und Instrumentalbegleitung für eine andere Instrumentalklasse sowie solistische Auftritte mit Musikschulensembles.

§ 5

Die Zuteilung zu einer Lehrperson erfolgt durch die Musikschulleitung, wobei Schüler- und Elternwünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

Können bei Schuljahresbeginn nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden, so wird für das betreffende Instrumentalfach eine Warteliste erstellt. Für die Reihenfolge ist bei den Jugendlichen das Geburtsdatum ausschlaggebend, wobei den älteren der Vorrang einzuräumen ist.

§ 6

Für die Musikschülerinnen und Musikschüler gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- * Es wird pünktlicher Unterrichtsbesuch und tägliches Üben erwartet.
- * Ohne zwingenden Grund darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Unfall und schulbedingte bzw. berufsbedingte Ortsabwesenheit. In anderen dringenden Fällen entscheidet die Leitung der Musikschule.
- * Entschuldigungen sind möglichst vor der ausfallenden Unterrichtsstunde der betreffenden Lehrperson zu melden.
- * Liegt der Grund für die ausfallende Unterrichtsstunde bei der Lehrperson, so wird der Unterricht vor- oder nachgeholt (Krankheit ausgenommen). Liegt der Grund bei der Schülerin oder beim Schüler, so gilt die Unterrichtsstunde als verfallen.
- * Bei einer ersten unentschuldigten Absenz erfolgt eine Mahnung an die Eltern durch die Lehrperson. Eine weitere unentschuldigte Absenz innerhalb des gleichen Schuljahres zieht eine Mahnung der Musikschulleitung nach sich. Bei einer dritten unentschuldigten Absenz während des gleichen Schuljahres kann die Musikschülerin/der Musikschüler aus der Musikschule entlassen werden.
- * Der ordnungsgemäße Austritt erfolgt auf Ende des Schuljahres (in Ausnahmefällen auf Ende des ersten Semesters).
- * Die Austrittsmeldung ist bis spätestens zwei Wochen vor Semesterferienbeginn (Sommer- resp. Sportferien) schriftlich an die Musikschulleitung zu richten. Bei Jugendlichen bedarf diese Austrittsmeldung der Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

- * Eine Musikschülerin/ein Musikschüler kann in folgenden Fällen auf Antrag der Lehrperson hin von der Musikschulleitung aus der Musikschule ausgeschlossen werden:
- * bei schlechtem Betragen
- * bei der dritten unentschuldigtem Absenz innerhalb des gleichen Schuljahres
- * bei mangelhaftem Fleiss
- * bei mangelnder Eignung

§ 7

Für die Vorstufe gilt folgende zusätzliche Regelung:

- * Der Unterricht umfasst wöchentlich eine Lektion von 50 Minuten und wird in Gruppen erteilt.
- * Dieser Unterricht findet normalerweise im gleichen Schulhaus statt, in der das Kind den Schulunterricht besucht.
- * Das benötigte Unterrichtsmaterial ist von der Schülerin/vom Schüler anzuschaffen.

§ 8

Für die Elementarstufe gilt folgende zusätzliche Regelung:

- * Vor dem Beginn des Instrumentalunterrichtes ist ein Eignungstest zu absolvieren.
- * Der instrumentale Einzelunterricht umfasst je nach Eignung und Ausbildungsstand oder Instrument 30, 45 oder 60 Minuten.
- * Im ersten Instrumentaljahr ist zudem die Elementartheorieklasse zu besuchen. Instrumentalisten, die im Kinderchor mitsingen, sind vom Besuch der Theorieklasse dispensiert.
- * Im dritten Instrumentaljahr ist in der Regel von den Schülerinnen und Schülern der Streicher- und Bläserklassen zusätzlich zum instrumentalen Einzelunterricht die Ensembleschulung in einer Ensembleklasse zu besuchen.

§ 9

Für die Fortbildungsstufe gilt folgende zusätzliche Regelung:

- * Der Übertritt in die Fortbildungsstufe wird durch ein Vorspiel geregelt.
- * Der instrumentale Einzelunterricht umfasst je nach Eignung und Ausbildungsstand oder Instrument 30, 45 oder 60 Minuten.
- * Die Ensembleschulung wird auf dieser Stufe in den Musikschulensembles (Schülerorchester, Zuger Jugendorchester, Beginners Band, Kadettenmusik, Blockflötenchor, Akkordeonorchester, Kammermusikgruppen usw.) fortgeführt. Die Musikschülerinnen und Musikschüler der Fortbildungsstufe sind verpflichtet, in diesen Musikschulensembles mitzuspielen. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung aufgrund eines schriftlichen Gesuches.

* Qualifizierte Musikschülerinnen und Musikschüler sämtlicher Instrumentalklassen, die mindestens 3 Jahre Fortbildungsstufe ab solviert haben, können sich auf Antrag des betreffenden Fachlehrers für ein Zertifikatskonzert anmelden.

* Das Zertifikatskonzert wird von einem neutralen Experten sowie der betreffenden Lehrperson mit den Prädikaten sehr gut, gut, befriedigend, ungenügend beurteilt. Das Zertifikat wird aufgrund der Prädikate sehr gut, gut oder befriedigend erteilt.

* Beim Austritt aus der Fortbildungsstufe wird eine Austrittsbescheinigung abgegeben.

§ 10

Für die Erwachsenenschulung gilt folgende zusätzliche Regelung:

* Der Musikunterricht erfolgt entweder im Einzel- und Gruppenunterricht oder in Kursen.

* Bei der Unterrichtseinteilung und der Stundenplangestaltung erhalten die Jugendlichen den Vorrang.

* Für die Reihenfolge der Unterrichtseinteilung erhalten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Zug gegenüber auswärtswohnenden den Vorrang. Im übrigen ist grundsätzlich das Anmeldedatum massgebend.

* Der Unterricht kann jeweils nur für das laufende Schuljahr garantiert werden.

* Erwachsene haben keine Ensembleverpflichtung.

§ 11

Die Musikschule führt regelmässig Vortragsübungen, Ensemblekonzerte, Zertifikatskonzerte und andere Veranstaltungen durch.

§ 12

Instrumente:

* Die Instrumente müssen grundsätzlich durch die Musikschülerin/ den Musikschüler angeschafft werden. Für den Unterrichtsbeginn in den Streicher- und Bläserklassen (ausgenommen Blockflötenklassen) werden aber nach Möglichkeit gegen eine Leihgebühr Lerninstrumente zur Verfügung gestellt.

* Die für das Ensemblespiel erforderlichen zusätzlichen Spezialinstrumente können unentgeltlich ausgeliehen werden.

* Von Erwachsenen können nur in Ausnahmefällen Musikschulinstrumente gemietet werden.

* Für Beschädigungen an Leihinstrumenten ist die Schülerin/der Schüler haftbar.

§ 13

Musikalien und Verbrauchsmaterial:

- * Die Anschaffung von Musikalien für den Einzelunterricht geht zu Lasten der Schülerin/des Schülers, diejenige für das Ensemblespiel zu Lasten der Musikschule.
- * Saiten, Oboen- und Fagottrohre, Klarinetten- und Saxophonblätter sowie alles übrige Verbrauchsmaterial sind durch die Musikschülerinnen/Musikschüler anzuschaffen.

§ 14

Die Musikschulräume sollen nach Möglichkeit im Rahmen der geltenden Hausordnung ausserhalb des jeweiligen Stundenplanes den Musikschülerinnen und Musikschülern zum Üben und Musizieren zur Verfügung gestellt werden.

§ 15

Zusätzliche Ermässigungen:

Bei Schülerinnen/Schülern aus wenigbemittelten Familien sowie bei besonderen Verhältnissen kann das Schulgeld auf schriftlich begründetes Gesuch hin vom Präsidenten der Musikschulkommission ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 16

Rechnungsstellung und Rückvergütung:

- * - Das Ausstellen der Schulgeldrechnungen erfolgt halbjährlich bei Beginn des Semesters.
- * - Wer während des Semesters eintritt, erhält eine Prorata-Rechnung.
- * - Für ausgefallene Stunden besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.
- * - Bei verspäteter Abmeldung wird das Schulgeld für das neue Semester fällig.
- * - Bei vorzeitigem Austritt aus der Musikschule besteht kein Anrecht auf Erlass bzw. Rückzahlung des Schulgeldes. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die aus wichtigen Gründen, z.B. wegen Wohnortswechsel oder auf ärztliche Anordnung hin, austreten müssen.

§ 17

Diese Verordnung tritt auf den 1. 2. 1992 in Kraft. Sie ist in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Zug, 17. Dezember 1991

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Othmar Kamer / Der Stadtschreiber: Albert Müller

Regelung des Mitspracherechts der Lehrenden an der Musikschule der Stadt Zug

1. Fachschaften

1.1 Aufteilung in Fachschaften

Die Musiklehrerinnen und Musiklehrer bilden folgende Fachschaften: Grundschulung, Chor/Stimmbildung/Sologesang, Blechblasinstrumente, Holzblasinstrumente, Saiteninstrumente, Schlaginstrumente, Tasteninstrumente sowie die fächerübergreifende Interessengemeinschaft Jazz/Rock/Pop. (siehe Grafik „Organisation der Musiklehrerschaft“)

1.2 Zweck

Die Fachschaften besprechen ihre Anliegen in Bezug auf Organisation und Struktur der Schule und in Bezug auf ihr Fach. Sie halten sich durch diese Gespräche fachlich und pädagogisch auf dem Laufenden und gestalten die Schule mit.

1.3 Fachschaftskonferenzen

Fachschaftskonferenzen werden nach Bedarf abgehalten. Sie können auf Einladung der Musikschulleitung, der Fachschaftsvertretung, oder mindestens einem Drittel der Mitglieder der Fachschaft erfolgen. Die Teilnahme an Fachschaftskonferenzen ist verpflichtend. Fachschaftskonferenzen finden in der Regel ohne die Musikschulleitung statt.

1.4 Vorsitz und Protokoll

Der/die Fachschaftsvertreter/in leitet die Sitzung, ein Mitglied erstellt ein Beschlussprotokoll zur Information an die Fachschaft und die Schulleitung.

1.5 Fachschaftsvertreter/innen

Jede Fachschaft wählt eine Fachschaftsvertretung in die Mitarbeiterkommission, um ihre Anliegen zu vertreten. Das Wahlverfahren ist Sache der Fachschaft. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

2. Mitarbeiterkommission

2.1 Zusammensetzung

Die Fachschaftsvertreterinnen und -vertreter bilden zusammen mit der Lehrerschaftsvertretung und der Musikschulleitung die Mitarbeiterkommission.

2.2 Zweck

Die Mitarbeiterkommission berät und diskutiert pädagogische, strukturelle, organisatorische und künstlerische Fragen der Schule. Sie ist für die Schulleitung, die Lehrerschaftsvertretung und die Musikschulkommission ein permanentes Konsultationsorgan.

2.3 Sitzungen der Mitarbeiterkommission

Die Sitzungen der Mitarbeiterkommission werden nach Bedarf abgehalten und auf Verlangen eines Mitgliedes vom Musikschulleiter einberufen. Die Teilnahme ist verpflichtend. Im Verhinderungsfall wird eine Stellvertretung aus der Fachschaft organisiert.

2.4 Vorsitz und Protokoll

Der Musikschulleiter übernimmt den Vorsitz, der Musikschulleiter-Stellvertreter erstellt ein Protokoll, das der Musiklehrerschaft und der Musikschulkommission zugestellt wird.

3. Lehrerschaftsvertretung in der Musikschulkommission

3.1 Aufgabe

Die Lehrerschaftsvertreterin/der Lehrerschaftsvertreter vertritt die Musiklehrerschaft in der Musikschulkommission der Stadt Zug.

3.2 Wahl

Die Wahl des Lehrerschaftsvertreters/der Lehrerschaftsvertreterin wird aufgrund eines schriftlichen Wahlverfahrens in der Lehrerschaft durchgeführt. Daraus ergibt sich ein Zweiervorschlag zuhanden des Stadtrats, der die Lehrerschaftsvertretung wählt.

3.3 Amtsdauer

Die Lehrerschaftsvertreterin/der Lehrerschaftsvertreter wird für eine reguläre Amtsdauer (4 Jahre) gewählt. Eine Wiederwahl ist nach einem Unterbruch von einer Amtsperiode möglich.

3.4 Stimmrecht und Visitationspflicht

Die Lehrerschaftsvertreterin/der Lehrerschaftsvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Musikschulkommission teil. Sie/er macht keine Schulbesuche im Auftrag der Kommission.

4. Allgemeines

4.1 Entschädigungen

Die Mitglieder der Mitarbeiterkommission erhalten ein Sitzungsgeld gemäss § 6 des Besoldungsreglementes.

4.2 Gesamtkonferenzen der Musiklehrerschaft

Gesamtkonferenzen der Musiklehrerschaft sollen nur bei dringender Notwendigkeit durchgeführt werden.

4.3 Änderungen

Änderungen gegenüber dieser Regelung können jederzeit von der Mitarbeiterkommission zuhanden der Musikschulkommission vorgeschlagen werden.

4.4 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Regelung vom 18.3.1988 tritt gemäss § 4.3 nach der Genehmigung durch die Musikschulkommission in Kraft.

Musikschulkommission
Vreni Wicky, Präsidentin